



Anlage zur Weisung 202607013 vom 16.07.2026 „Aktualisiertes Vorgehen bei der Abrechnung überbetrieblicher Ausbildungsabschnitte (ÜBL) mit Beginn ab 01.08.2026“

Beschreibung des Vorgehens bei Überprüfungsanträgen

Bei Eingang eines (formlosen) Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X im Kontext „Kostenerstattung ÜBL“ ist eine Überprüfung der bisherigen ÜBL-Abrechnung durch die Operativen Services (Teams AMDL und BAB/Reha) vorzunehmen.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X vorliegen und keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Kundin/des Kunden gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu der nun zu überprüfenden fehlerhaften Entscheidung einer betragsmäßig zu niedrigen ÜBL-Abrechnung geführt haben.

Sodann ist durch den OS BAB/Reha eine Vergleichsberechnung durchzuführen, sofern eine rückwirkende Leistungserbringung bis zu vier Jahren vor Beginn des Jahres, in dem der Überprüfungsantrag eingegangen ist, in Betracht kommt.¹: Es wird der BAB- bzw. Abg-Leistungssatz ermittelt, welcher der/dem Antragstellenden ohne Umstellung des Bedarfssatzes aufgrund der ÜBL zugestanden hätte. Für Abg-Beziehende behält die zugrunde liegende Fachliche Stellungnahme (R104) die Gültigkeit und wird als Grundlage für die Differenzberechnung herangezogen. Berücksichtigt werden zu den festgesetzten Bedarfen die nachgewiesenen entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrkosten.

Teilnahmegebühren können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß des bisherigen Prozesses durch den Auftragnehmer verauslagt und an diesen erstattet wurden. Der ermittelte Betrag wird mit dem tatsächlichen Auszahlungsbetrag abgeglichen. Ergibt sich ein Differenzbetrag zugunsten der Kundin bzw. des Kunden, ist

¹ Bsp.: Der Kunde stellt am 01.10.2026 einen formlosen Antrag auf Überprüfung der getroffenen Entscheidung der ÜBL-Kostenübernahme. Ausgehend vom Beginn des Jahres des Eingangs des Überprüfungsantrags können längstens rückwirkend ab 01.01.2022 höhere Leistungen erbracht werden (Beginn des Jahres in dem der Überprüfungsantrag gestellt wird minus vier Jahre).



der OS AMDL über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Eine Auszahlung durch den OS BAB/Reha ist nicht möglich, da eine Übernahme im Rahmen der rechtlichen Regelungen BAB oder Abg nicht bzw. nur in der bereits geleisteten Höhe möglich ist.

Die OS Teams AMDL prüfen auf dieser Grundlage, ob weitere auszahlungsfähige Kosten beantragt bzw. ausgezahlt wurden, die bei der Differenzberechnung darüber hinaus zu berücksichtigen sind.

Anschließend ist durch den OS AMDL das Ergebnis des Überprüfungsantrages der Kundin oder dem Kunden mitzuteilen. Hierfür ist der BK-Vordruck „Standardbrief AN SGB III“ (ID: 7256) zu nutzen und wie folgt zu befüllen:

Betreff: Ihr Überprüfungsantrag vom XX.XX.XXXX

Brieftext:

„Hallo Vorname/Nachname,

Ihr Überprüfungsantrag im Kontext „Kostenerstattung für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte“ wurde durch die BA geprüft.

Die Prüfung ergab, dass Ihnen ein Betrag von [ermittelter Differenzbetrag] zusteht. Wir werden eine Auszahlung an die mitgeteilte Bankverbindung veranlassen. [Sofern keine Bankverbindung bekannt: Bitte teilen Sie uns die Bankverbindung mit, an welche die Auszahlung vorgenommen werden soll.]

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Recht

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Sie können Ihren Widerspruch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermitteln. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb3

2. Schriftlich



Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit.

3. Zur Niederschrift

Sie können die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.“

Anschließend ist die Auszahlung des Differenzbetrags durch das OS-Team AMDL zu veranlassen. Hierfür sind die für BaE und Reha-Ausbildung im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Ergibt sich ein Differenzbetrag zuungunsten der Kundin bzw. des Kunden ist keine Rückforderung zu veranlassen. Die Kundin bzw. der Kunde ist durch den OS BAB/Reha über das Ergebnis des Überprüfungsantrags zu informieren.

Zur besseren Auffindbarkeit kann durch den OS-AMDL in der eAkte ein neues Unteraktensegment für Überprüfungsanträge im Kontext ÜBL angelegt werden.